

Kirchliches Arbeitsgericht für die Bayerischen (Erz-)Diözesen
Urteil vom 28. Juli 2010 - 07 MV 10

Unwirksamer MAV-Beschluss - lückenhafte Einladung

§ 14 Abs. 3 MAVO

Leitsatz:

Die Vorschrift des § 14 Abs. 3 MAVO gehört zu den wesentlichen und unverzichtbaren Verfahrensvorschriften, von deren Beachtung die Rechtswirksamkeit der MAV-Beschlüsse abhängt.

Urteil:

1. Es wird festgestellt, dass der Beschluss der Beklagten vom 23. März 2010 zur Auflösung der MAV nichtig ist.
2. Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die (beiden) Kläger sind Mitglieder der aus insgesamt 5 Mitgliedern bestehenden Beklagten.

Mit Schriftsatz vom 20. April 2010 haben sie das Kirchliche Arbeitsgericht angerufen mit dem Begehren

festzustellen, dass der Beschluss der Beklagten vom 23. März 2010 zur Auflösung der MAV nichtig ist.

Zur Begründung wird vorgetragen, mit Schreiben vom 22. März 2010 (Anlage zur Klageschrift) habe der 1. Vorsitzende der Beklagten zu einer Sitzung der Mitarbeitervertretung am 23. März 2010 geladen.

Als Tagesordnung war vorgesehen gewesen:

1. Verabschiedung des Protokolls der Sitzung vom 22.2.2010 (liegt bei)
2. Einstellungsvorschlag (Erzieherin E. Fr.)
3. Kurze Zusammenfassung des Erfahrungsaustausches der Schul-MAVen vom 18.3.2010
4. Anrechnungsstunden für Teamleiter
5. Antrag auf Erhöhung der Anrechnungsstunden für MAV
6. Erklärung R. B. „Einstieg zum Ausstieg“
7. Weitere Anträge, Wünsche

Die Kläger tragen vor, die Stimmung in dieser Sitzung sei angespannt gewesen. Herr B. hatte vom Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung bereits vorher verlangt, sich an die MAVO zu halten; von Herrn B. schriftlich eingereichte Tagesordnungspunkte für die nächste MAV-Sitzung waren auch nicht ordentlich in der Tagesordnung aufgetaucht.

Als der 6. Tagesordnungspunkt bei dieser Sitzung zur Sprache kam, habe Herr B. den MAV-Kollegen mitgeteilt, dass er nicht bis zum Ende seiner aktiven Altersteilzeit Mitglied der MAV bleiben werde, weil die Belastung für ihn zu groß geworden sei. Des Weiteren sei von ihm angekündigt worden, dass er Aktennotizen, hauptsächlich den 1. Vorsitzenden betreffend, verfassen werde und dies bis zum Schuljahresende erledigen wolle.

Daraufhin sei alles relativ schnell verlaufen. Der 1. Vorsitzende habe sinngemäß gesagt: „Ja wenn das so ist, dann gibt es eine andere Lösung, wir lösen diese MAV auf.“ Er habe dann kurz § 13 Abs. 3 Nr. 3 der MAVO vorgelesen und zur Abstimmung aufgerufen. Ohne dass man noch ein Wort über diesen Schritt diskutiert habe, sei es dann zur Beschlussfassung mit Mehrheit (3 zu 2 Stimmen) gekommen. Nun habe der 1. Vorsitzende noch in etwa geäußert, so, das war es, und Herrn B. den Hinweis gegeben, dass für ihn aufgrund seiner Altersteilzeit eine neue MAV-Kandidatur aus-

- 3 -

geschlossen sei. Dann seien die drei dem Antrag auf Auflösung der MAV folgenden Mitglieder aufgestanden und relativ schnell aus dem MAV-Raum gegangen.

Die Kläger beanstanden den Beschluss vom 23. März 2010; die Auflösung der MAV habe nicht auf der Tagesordnung gestanden.

Die Beklagte, vertreten durch den 1. Vorsitzenden, hat

Klageabweisung

beantragt.

Zur Begründung wird vorgetragen, die klägerseits angesprochene angespannte Stimmung sei das Resultat der vergangenen Monate seit der konstituierenden MAV-Sitzung am 6. Juli 2009 gewesen. Dort war Herr B. in beiden Wahlen zum 1. und 2. Vorsitzenden unterlegen und habe es daraufhin als seine wichtigste Aufgabe bezeichnet, zu kontrollieren, ob der 1. Vorsitzende die ihm zuerkannten zwei Anrechnungsstunden auch tatsächlich mit Arbeit für die MAV ausfülle.

In den darauffolgenden Sitzungen habe Herr B. kaum eine Gelegenheit ausgelassen, auf die seiner Meinung nach fehlerhafte Amtsführung der beiden Vorsitzenden in der vergangenen Amtszeit hinzuweisen sowie das seiner Ansicht nach zu vertrauliche Verhältnis zwischen den beiden Vorsitzenden und dem Dienstgeber in Person des Direktors Herrn W. anzusprechen. Konkrete Beispiele dafür werden ausführlich in der Klagebeantwortung dargestellt.

Aufgrund dieser Vorkommnisse sei das Klima in den MAV-Sitzungen immer angespannter geworden und auch die psychische Verfassung der MAV-Mitglieder vor Sitzungen habe sich verschlechtert. In der Sitzung am 23. März 2010 sei mit Ge-
spanntheit die Erklärung von Herrn B. in Sachen „Einstieg zum Ausstieg“ erwartet worden. Seine Äußerungen gingen dahin, dass er seine aktive MAV-Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen auf noch circa ein halbes Jahr begrenzen werde, er aber weiter Aktennotizen vor allem an den 1. Vorsitzenden schreiben wolle, und zwar bis zum Ende seiner Dienstzeit. Um den Umfang der für nötig befundenen Aktennotizen zu veranschaulichen sei von Herrn B. angegeben worden, bislang nur circa 7 % dieser

Schriftstücke an die MAV weitergegeben zu haben. Zum 1. Vorsitzenden gewandt habe er gemeint: „Du wirst noch die nächsten zweieinhalb Jahre keine Ruhe vor mir haben.“

Nach dieser Aussage sei nun vom MAV-Mitglied Herrn Ma. - nicht vom 1. Vorsitzenden - gemäß Tagesordnungspunkt 7. „Weitere Anträge, Wünsche....“ ein Beschluss über den Rücktritt der MAV beantragt worden. Nach einer einschlägigen Kommentierung habe es dafür keiner Begründung bedurft. Die daraufhin durchgeführte Abstimmung habe mit 3 Ja- gegen 2 Nein-Stimmen die erforderliche einfache Mehrheit für die Annahme des Antrags und damit für den Rücktritt der MAV ergeben. Dieser sei vom 1. Vorsitzenden durch Aushang den Mitarbeitern am 23. März 2010 sofort mitgeteilt und im Protokoll vom 28. April 2010 auch dokumentiert worden.

Dieser Antrag konnte nach Ansicht der Beklagten gestützt auf Tagesordnungspunkt 7. zur Entscheidung gestellt werden. Es habe keine nachträgliche Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung vorgenommen werden müssen. Eine Begründung des Rücktritts sei ebenfalls nicht erforderlich gewesen.

Die Kläger sind diesen Ausführungen substantiiert entgegengetreten. Rechtlich halten sie daran fest, dass in der Tagesordnung für die Sitzung am 23. März 2010 eine Abstimmung über den MAV-Rücktritt nicht aufgeführt gewesen war. Tagesordnungspunkt 7. „Weitere Anträge, Wünsche...“ wird für einen solchen Beschluss als nicht ausreichend angesehen.

Ergänzend dazu wird auf die Sitzungsniederschrift vom 28. Juli 2010 sowie auf die gewechselten Schriftsätze mit ihren Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist statthaft und auch sonst zulässig (§ 2 Abs. 2 KAGO in Verbindung mit den §§ 253, 260 ZPO, entspr. Anwendung), denn es handelt sich um Streitigkeiten aus der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) der Erzdiözese München und Freising (künftig

MAVO) zwischen zwei Mitgliedern der Mitarbeitervertretung und dieser Mitarbeitervertretung.

In der Sache haben die zur Entscheidung gestellten Anträge Erfolg.

Der Beschluss der MAV vom 23. März 2010 verstößt gegen wesentliche Verfahrensvorschriften und ist deshalb nichtig (§ 134 BGB, entspr. Anwendung). Auf der Tagesordnung zur Sitzung am 23. März 2010 war ein Rücktritt der Beklagten nicht vorgesehen, eine wirksame Beschlussfassung über den Rücktritt damit nicht möglich gewesen.

1. Die vorherige Mitteilung der Tagesordnung soll den MAV-Mitgliedern Gelegenheit geben, sich ein Bild über die in der Sitzung zu treffenden Entscheidungen zu machen und ihnen ermöglichen, sich auf die Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte ordnungsgemäß vorzubereiten. Nur bei Kenntnis der Tagesordnung hat ein verhindertes MAV-Mitglied auch die Möglichkeit, seine MAV-Kollegen schon vorher über seine Auffassung zu unterrichten und sie zu überzeugen. Außerdem eröffnet die vorherige Bekanntgabe der Tagesordnung dem Mitglied die Möglichkeit zu prüfen, ob eine Terminkollision droht (BAG vom 28. Oktober 1992 - 7 ABR 14/92, AP Nr. 4 zu § 29 BetrVG 1972; BAG v. 24. Mai 2006 - 7 ABR 201/05, AP Nr. 6 zu § 29 BetrVG 1972).

2. Diesen Grundsätzen über Sinn und Zweck der Tagesordnung wird die Tagesordnung der Sitzung vom 23. März 2010 hinsichtlich des Rücktritts der Mitarbeitervertretung nicht in ausreichender Weise gerecht.

a) Nach ständiger Rechtsprechung (vgl. z.B. BAG Urteil vom 28. April 1988, BAGE 58, 221 = AP Nr. 2 zu § 29 BetrVG 1972) ist die Einhaltung der Vorschrift des § 14 Abs. 3 MAVO unverzichtbare Voraussetzung für die Wirksamkeit eines MAV-Beschlusses. Im Hinblick auf den Zweck dieser Vorschrift bringt der Tagesordnungspunkt „Weitere Anträge, Wünsche...“ keine Aufklärung; er unterrichtet die MAV-Mitglieder allenfalls davon, dass von der zeitlichen Planung der Sitzung her noch mit allgemeinen Erörterungen zu rechnen ist bzw. Zeit für weitere Anregungen zur Ver-

fügung steht. Im Hinblick auf eine geplante Beschlussfassung in Sachen Rücktritt der Mitarbeitervertretung steht ein Tagesordnungspunkt „Weitere Anträge, Wünsche...“ dem Fehlen einer Tagesordnung gleich. Auch in Rechtsprechung und Schrifttum ist ganz vorherrschende Auffassung, dass der Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“, Gleiches gilt für „Weitere Anträge, Wünsche...“, nur Diskussionen, aber keine verbindliche Beschlussfassung ermöglicht (vgl. für das Vereinsrecht z.B. KG OLGZ 1974, 399, 400; Palandt/Heinrichs, BGB, § 32 Rz 4; Reichert/Dannecker/Kühr, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 3. Aufl., Rz 547; für das Aktienrecht Kölner Kommentar zum Aktiengesetz, § 124 Rz 16; für das GmbH-Recht Hachenburg, Großkommentar zum GmbH-Gesetz, § 51 Rz 8; Roth, GmbHG, 2. Aufl., § 51 Rz 3).

b) Für das Mitarbeitervertretungsrecht besteht kein Anlass, diese strengen Maßstäbe aufzulockern oder etwa zwischen „wesentlichen“ und „unwesentlichen“ Beschlüssen zu unterscheiden. Beschlüsse der Mitarbeitervertretung haben in aller Regel unmittelbare Auswirkungen auf die Rechtsstellung des Dienstgebers bzw. im vorliegenden Fall auf den Status der Mitglieder. Es dient der Rechtsklarheit und damit gerade auch dem reibungslosen Ablauf der Mitarbeitervertretungsarbeit, wenn auch im Mitarbeitervertretungsrecht unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ bzw. „Weitere Anträge, Wünsche...“ grundsätzlich keine Beschlüsse gefasst werden können, die unmittelbare Rechtswirkungen erzeugen.

c) Auch eine Heilung dieses Mangels ist nicht eingetreten. Daran wäre zu denken, wenn keines der in der Sitzung am 23. März 2010 anwesenden Mitglieder der Beschlussfassung über den Rücktritt der Mitarbeitervertretung widersprochen hätte, die Beschlussfassung also einstimmig erfolgt wäre. Das kann im Streitfall aber nicht angenommen werden, die beiden Kläger hatten dem Antrag nicht zugestimmt (vgl. BAG Urteil vom 28. April 1988, BAGE 58, 221 = AP Nr. 2 zu § 29 BetrVG 1972).

3. Kosten werden nicht erhoben.

Die Zulassung einer Revision war gesetzlich nicht veranlasst (§ 47 KAGO). Auf die Nichtzulassungsbeschwerde (§ 48 KAGO) wird hingewiesen.